OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606607/2/SE

Datum:
Linz, 8. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__ als Erwachsenenvertreter, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. Februar 2024, GZ: BHWL/923180012094/23, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Februar 2024, GZ: BHWL/923180012094/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Gesamthöhe von 190 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 15 Stunden) wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde dazu aus, dass der Bf ein Kraftfahrzeug (Kleinkraftrad, Mofa, aaa) auf einer öffentlichen Straße gelenkt habe, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein.

I.2. Dagegen erhob der Erwachsenenvertreter des Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses und ein neues Gutachten über seinen Gesundheitszustand.

Es wurde vorgebracht, dass der Bf aufgrund seines Gesundheitszustandes Unerlaubtes nicht mehr erkenne. Bereits 2009 wurde ein psychiatrisches Gutachten eingeholt, wonach beim Bf an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von Unzurechnungsfähigkeit auszugehen ist.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 19. März 2023, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde samt dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den oben genannten Beweismitteln ergibt und eine Klärung der Rechtssache nicht erforderlich war.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Am 19. Mai 2023 lenkte der Bf ein Kraftfahrzeug (Kleinkraftrad (Mofa)) mit dem Kennzeichen aaa in C__, ohne im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung zu sein.

II.2.2. Die Untersuchung am 3. Februar 2009 durch eine Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie ergab, dass der Bf an wahnhaften Störungen leide und er die Tragweite seines Tuns und Handelns deshalb nicht abschätzen kann. Es lagen eine deutliche Realitätsverkennung bzw. ein verminderter Realitätsbezug vor. Eine Krankheits- und Behandlungseinsicht war nicht gegeben. Eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis war mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Diese Erkrankung blieb jahrelang unbehandelt und nimmt einen chronischen Verlauf mit Verschlechterungstendenz. Daher wurde eine Unzurechnungsfähigkeit gemäß § 11 StGB attestiert, dies bereits seit etwa 2003 (Vorliegen von deutlicher Realitäts-verkennung und paranoiden Ideen).

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln, insbesondere psychiatrischen Gutachten.

In der Beschwerde wird der vorgeworfene Sachverhalt nicht bestritten, sondern lediglich die nicht gegebene Zurechnungsfähigkeit nachgewiesen. Diese bestand schon etwa im Alter von 60 Jahren bei dem zum Tatzeitpunkt fast 79-jährigem Bf.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015, lauten wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1. […]
(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[…]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 40/2009, lautet wie folgt:

„Zurechnungsunfähigkeit

§ 11. Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft."

III.1.3. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, lautet wie folgt:

„Zurechnungsfähigkeit

§ 3. (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.
[...]"

III.2. Objektiver Tatbestand

Es blieb unbestritten, dass die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt ist.

III.3. Subjektive Tatseite

III.3.1. Zurechnungsfähigkeit

Gemäß § 11 StGB iVm § 3 Abs 1. VStG liegt eine Unzurechnungsfähigkeit bei jenen Personen vor, die zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig waren, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Aus den vorliegenden Gutachten ergibt sich, dass beim Bf bereits seit etwa 2003 die Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 VStG nicht mehr gegeben ist. Da schon 2009 ein chronischer Verlauf mit Verschlechterungstendenz vorlag, war kein weiteres psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Die Tat ist dem Bf daher nicht vorwerfbar.

III.3.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn u.a. Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben.

Folglich war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV. Kosten:

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer